

**Georg-August-Universität Göttingen**  
**Sozialwissenschaftliche Fakultät**

**Studienordnung für den Teilstudiengang Pädagogik**  
**im Magister-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

in der von der Kommission für Studium und Lehre am 24.04.2001 genehmigten Fassung.  
Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen Nr. 6 vom 01.06.2001

**§ 1 Aufgaben der Studienordnung**

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Teilstudiengang Pädagogik auf der Grundlage der "Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen" in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Pädagogik im Rahmen des Magisterstudienganges.

**§ 2 Studienziele**

Der Teilstudiengang Pädagogik soll eine breite erziehungswissenschaftliche Kompetenz in Theorie und Forschung vermitteln; er soll auf pädagogische Berufe vorbereiten, für die eine besondere wissenschaftliche Kompetenz unerlässlich ist und er soll Kompetenzen für Tätigkeitsfelder vermitteln, die noch nicht oder erst schwach institutionalisiert sind.

**§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder**

Das Studium kann den Zugang zu folgenden drei Tätigkeitsfeldern eröffnen, für die eine spezielle und vertiefte theoretische Qualifikation erforderlich ist:

1. Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre an Universitäten, Fachhochschulen, Fachschulen und außeruniversitären Forschungsinstituten.
2. Tätigkeiten, die im Berufsfeld bereits institutionalisiert sind, wie z.B.
  - Erziehungsberatung,
  - Familienbildung,
  - Außerschulische Jugendbildung, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz,
  - Didaktische Planung und Entwicklung.
3. Tätigkeitsbereiche, die sich im Berufsfeld erst zu entwickeln beginnen, wie z.B.
  - Erziehung und Ökologie,
  - Kulturpädagogik,
  - Museumsdidaktik.

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Für den Zugang zum Teilstudiengang Pädagogik sind über die in § 32 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

**§ 5 Studienbeginn**

Das Studium der Pädagogik kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

**§ 6 Fächerkombinationen**

Pädagogik kann als Hauptfach und Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden. Die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten der für den Magisterstudiengang zugelassenen Studienfächer ermöglichen und erfordern individuelle Entscheidungen, auch im Hinblick auf mögliche Berufsperspektiven.

**§ 7 Umfang und Struktur des Studiums**

(1) Das Studium der Pädagogik als Hauptfach umfaßt in der Regel neun Semester mit insgesamt 80 Semesterwochenstunden (im folgenden abgekürzt: SWS). Es ist in ein Grundstudium mit vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium mit fünf Semestern, in dem ein Prüfungssemester enthalten ist und das mit der Magisterprüfung abschließt, gegliedert.

(2) Das Grundstudium (1.- 4. Semester) bis zur Zwischenprüfung umfaßt die folgenden Studieneinheiten:

1. Orientierungseinheit (4 SWS)

2. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)
3. Kernstudium (24 SWS)
4. Frei wählbares Studienangebot (6 SWS)
5. Erkundungspraktikum (4 SWS bzw. 48 Stunden)

(3) Das Hauptstudium (5.- 9. Semester) einschließlich des Prüfungssemesters umfaßt:

1. Studium in drei Themenbereichen (24 SWS)
2. Frei wählbares Studienangebot (8 SWS)
3. Forschungspraktikum bzw. Handlungspraktikum (4 SWS)
4. Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung (2SWS)
5. Examenskolloquium (2 SWS)

(4) Das Studium der Pädagogik als Nebenfach umfaßt 40 Semesterwochenstunden. Dazu rechnen:

1. Das Grundstudium gemäß Absatz 2, mit Ausnahme des frei wählbaren Studienangebotes (6 SWS).
2. Teilnahme am Hauptstudium im Umfang von 6 Semesterwochenstunden.

(5) Studienbereiche/Prüfungsgebiete

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung

a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation

Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation; Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisationstheorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

b) Pädagogische Felder und Institutionen

Vergleich und historische Entwicklung unterschiedlicher Einrichtungen des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens; pädagogisches Handeln in Institutionen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Grundlagen und Probleme didaktischen Handelns; Auswahl und Begründung pädagogischer Ziele; Gestaltung pädagogischer Situationen; Grundlagen von Diagnose und Beratung; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

d) Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung

Vergleich von alltäglicher und wissenschaftlicher Beobachtung und Theorienbildung; Regeln der Interpretation von Texten; empirische Forschungsmethoden; Gewinnung und Darstellung quantitativer Daten; statistische Schlußfolgerungen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

2. Hauptstudium/Magisterprüfung

a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation

Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation; Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisationstheorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

b) Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens

Theorien pädagogischer "Klassiker"; Traditionszusammenhänge des gegenwärtigen pädagogischen Denkens; Entstehungsbedingungen pädagogischer Begriffe, Institutionen, Bewegungen und Arbeitsfelder; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

c) Pädagogische Beratung

Theorien und Modelle zur Analyse und Planung von Beratung; allgemeine und spezifische Methoden zur Gestaltung von Beratungsprozessen und Interventionen in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

d) Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns

Didaktische Modelle und ihre Begründung; Gestaltung und Evaluation organisierter Lernprozesse; Lehr- und Lernmethoden; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

e) Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Geschichte und Theorien der Kindheit, der Familie und des Jugendalters; Institutionen der Jugendarbeit; Probleme der Heimerziehung; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

### **§ 8 Art der Leistungsnachweise**

Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsscheine nachgewiesen. Leistungsscheine werden für besondere Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen ausgegeben (in der Regel für schriftliche Hausarbeiten und/oder Referate bzw. für bestandene Klausuren).

### **§ 9 Grundstudium**

#### (1) Orientierungseinheit

Im ersten Semester findet eine orientierende Lehrveranstaltung statt. Sie soll den Studierenden zu einer Verknüpfung ihrer Studienmotive mit den Inhalten und Wahlmöglichkeiten des Studiums verhelfen, den Bezug zu möglichen Tätigkeitsfeldern deutlich machen und ihnen die Benutzung der Einrichtungen der Hochschule erleichtern.

#### (2) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

Die „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ findet als gesonderte Lehrveranstaltung oder im Zusammenhang mit der „Einführung in die Pädagogik“ statt. Sie soll im ersten Semester besucht werden und behandelt u.a. Themen der folgenden Art:

- Was heißt „wissenschaftliches Arbeiten“?
- Systematische Literatursuche zu bestimmten Themen, Benutzung von Bibliotheken und Bibliographien;
- Abfassung wissenschaftlicher Texte (Referat, empirischer Bericht, Rezension u.a.).

#### (3) Kernstudium

Das pädagogische Kernstudium umfaßt folgende vier Themenbereiche (vgl. § 7, Absatz 5):

1. Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation.
2. Pädagogische Felder und Institutionen.
3. Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung
4. Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung.

Diese Themenbereiche sind jeweils im Umfang von 6 SWS zu studieren.

#### (4) Frei wählbares Studienangebot

Lehrveranstaltungen von insgesamt 6 SWS können aus dem Lehrangebot des Pädagogischen Seminars oder anderer Fächer frei gewählt werden. Lehrveranstaltungen im anderen Hauptfach bzw. in den Nebenfächern sind nicht anrechnungsfähig, wenn sie zu den Prüfungsvorleistungen dieser Fächer zählen.

#### (5) Erkundungspraktikum

Da das Magisterstudium im Hauptfach Pädagogik berufsorientierte Qualifikationen vermitteln soll, ist es unerlässlich, über den Erwerb von Wissen und formalen Qualifikationen hinaus das Studium auszudehnen auf

- die Erfahrung praktischer Probleme im Berufsfeld und
- die Entdeckung von Möglichkeiten ihrer erziehungswissenschaftlichen Bearbeitung.

Das Erkundungspraktikum im Grundstudium dient dem ersten, vorwiegend beobachtenden Kennenlernen der pädagogischen Praxis. Die Erfahrungen werden durch vorbereitende und auswertende Lehrveranstaltungen in den Zusammenhang der anderen Studieninhalte gestellt.

### **§ 10 Zwischenprüfung**

#### (1) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 SWS im Hauptfach (vgl. § 7, Ziff. 2) bzw. von 34 SWS im Nebenfach (vgl. § 7, Ziff. 4).
2. Die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar aus den vier Themenbereichen des Kernstudiums.
3. Die erfolgreiche Teilnahme am Erkundungspraktikum.

#### (2) Prüfungsleistungen im Hauptfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 20 Seiten
- Halbstündige mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der in § 7, Abs. 5 genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

(3) Prüfungsleistungen im Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zweier in § 7, Abs. 5 genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

(4) Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung:

1. Die Meldung zur Zwischenprüfung hat im 4. Fachsemester bei der Geschäftsführung des Pädagogischen Seminars oder einem von ihr Beauftragten zu erfolgen. Dabei sind die Prüfungsvorleistungen nachzuweisen.
2. Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zulassung haben die Studierenden des Hauptfaches mit dem Erstprüfer /der Erstprüferin eine Vereinbarung über das Thema der Hausarbeit herbeizuführen. Vom Tage dieser Vereinbarung an zählt die sechswöchige Bearbeitungsfrist. In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Leiter/die Geschäftsführende Leiterin des Pädagogischen Seminars auf einen schriftlichen Antrag hin die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit um drei Wochen verlängern.
3. Die beiden Prüfer vereinbaren (bei Studierenden des Hauptfaches im Anschluß an die Beurteilung der Hausarbeit) mit den Prüfungskandidaten die Termine der mündlichen Prüfungen.
4. Innerhalb von 14 Tagen nach bestandener mündlicher Prüfung lassen sich die Studierenden das Prüfungsergebnis durch den Geschäftsführenden Leiter/die Geschäftsführende Leiterin des Pädagogischen Seminars oder einem von ihm/ihr Beauftragten im Studienbuch bescheinigen. Für den Fall des Nichtbestehens gilt § 15 der Magister-Prüfungsordnung in Verbindung mit § 14.

## § 11 Hauptstudium

(1) Gliederung und Umfang des Studiums

Das Lehrangebot des Hauptstudiums ist nach folgenden Themenbereichen gegliedert (vgl. § 7, Absatz 5):

1. Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation.
2. Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens.
3. Pädagogische Beratung.
4. Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns.
5. Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe.

Studierende des Hauptfachs Pädagogik wählen aus diesen Bereichen 3 Bereiche aus, die sie im Umfang von je 8 SWS studieren. Bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung muss aus jedem der von ihnen gewählten drei Themenbereiche ein Leistungsnachweis vorgelegt werden. Dabei muss ein Leistungsnachweis aus einem der ersten beiden Themenbereiche stammen.

Studierende im Nebenfach studieren im Umfang von 6 SWS und müssen bei der Meldung zur Abschlussprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar des Hauptstudiums nachweisen.

(2) Frei wählbares Angebot

Lehrveranstaltungen von insgesamt 8 SWS können aus dem Lehrangebot des Pädagogischen Seminars oder aus anderen Studiengängen der Universität Göttingen frei gewählt werden.

(3) Forschungspraktikum oder Handlungspraktikum

Nach Massgabe des Angebots können die Studierenden zwischen einem Forschungs- oder Handlungspraktikum wählen.

(a) Forschungspraktikum: Dieses Praktikum dient der Verknüpfung praktisch relevanter Problemstellungen mit theoretischem Wissen und forschungsmethodischen Fertigkeiten. Nach Maßgabe des Angebotes kann es in einer der folgenden Varianten absolviert werden:

1. Beteiligung an einem seminarmäßig durchgeführten Forschungsprojekt.

Der Leistungsnachweis kann in diesem Falle in Form einer projektbezogenen schriftlichen Seminararbeit erbracht werden.

2. Beteiligung an einem laufenden größeren Forschungsprojekt des Pädagogischen Seminars. Der Leistungsnachweis kann in diesem Falle durch eine projektrelevante schriftliche Forschungsarbeit geführt werden.

(b) Handlungspraktikum:

Stärker als beim Erkundungspraktikum des Grundstudiums sollen die Studierenden in diesem Praktikum durch eigenes pädagogisches Handeln eine Beziehung zur pädagogischen Praxis herstellen. Nach einer vorbereitenden Lehrveranstaltung während des Semesters folgt das Praktikum von mindestens sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Eine auswertende Lehrveranstaltung findet im Folgesemester statt. Der Ort der Praxis (Kindergarten, Schule, Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit, Beratungs- oder Therapiestellen etc.) sollte in Absprache mit dem Seminarleiter gewählt werden. Für einen Leistungsnachweis sind u.a. eine Bescheinigung der Praktikumsseinrichtung und ein Praktikumsbericht vorzulegen.

(4) Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung

Die im Grundstudium erworbenen Methodenkenntnisse sollen - insbesondere auch im Hinblick auf die Magisterarbeit und eigene Forschungsarbeiten - vertieft werden. Hierzu werden Seminare zur Methodologie empirischer Forschung und zur Hermeneutik angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

(5) Examenskolloquien

Für Examenskandidaten und –kandidatinnen bieten Lehrende des Pädagogischen Seminars Examenskolloquien an. In ihnen sollen die inhaltlichen und methodischen Fragestellungen besprochen werden, die im Zusammenhang der Magisterarbeit und der Vorbereitung auf die mündliche Abschlußprüfung entstehen. Studierende sollten dieses Kolloquium also erst dann besuchen, wenn sie sich - in der Regel im 7. bzw. 8. Fachsemester - auf ihre Magisterarbeit bzw. Magister-Abschlußprüfung vorbereiten.

### **§ 12 Studienberatung**

Die fachbezogene Studienberatung im Magisterfach Pädagogik wird von den Lehrenden wahrgenommen. Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

### **§ 13 Magisterprüfung**

Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist beim Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(1) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung zur Abschlußprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. Für das Hauptfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Pädagogik.
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 40 SWS in folgender Aufgliederung:
  - a) Studium von drei Themenbereichen gemäß § 11, Abs. 1 im Umfang von je 8 SWS
  - b) Erfolgreiche Teilnahme (Leistungsschein) an je einer Veranstaltung aus den gewählten drei Themenbereichen. Als einer der drei Themenbereiche muß gewählt werden:
    - Theorie der Bildung, Erziehung und Sozialisation oder
    - Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
  - c) Frei wählbares Studienangebot (8 SWS)
  - d) Erfolgreiche Teilnahme (Leistungsschein) am Forschungspraktikum bzw. an einem Handlungspraktikum (4 SWS)
  - e) Examenskolloquium (2 SWS).

B. Für das Nebenfach:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
2. Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS im Hauptstudium
3. Erfolgreiche Teilnahme (Leistungsschein) an einer Veranstaltung des Hauptstudiums.

(2) Prüfungsleistungen:

A. Für das Hauptfach:

Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

1. Studierende mit Pädagogik als erstem Hauptfach:

- Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit)
- Einstündige mündliche Prüfung, die sich auf vertiefte Kenntnisse in drei verschiedenen Themenbereichen gemäß § 11, Abs. 1 bezieht, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

2. Studierende mit Pädagogik als zweitem Hauptfach:

Die Anforderungen entsprechen jenen, die für Pädagogik als 1.Hauptfach gelten, mit der Abweichung, daß an die Stelle der Hausarbeit eine fünfständige Klausur im Zusammenhang mit einem vom Studierenden vorgeschlagenen Themenbereich gemäß § 11, Abs. 1 tritt.

B. Für das Nebenfach:

Fünfständige Klausur im Zusammenhang mit einem vom Studierenden vorgeschlagenen Themenbereich des Kernstudiums gemäß § 9, Abs. 3.

Halbstündige mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen aus verschiedenen Bereichen des Kernstudiums gemäß § 9, Abs. 3, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Klausur entnommen wurde.

(3) Abfolge der Prüfungsleistungen:

Die Abschlussprüfung kann mit der schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) oder mit den Fachprüfungen (Klausuren, mündlichen Prüfungen) im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. im Zweiten Hauptfach begonnen werden.

(4) Im übrigen gelten die Regelungen der in § 1 genannten Prüfungsordnung.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.